

Telefon: 0 233-39839
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
KVR-I/331

**Einbahnregelung im südlichen Teil der
Amalienstraße;
beibehalten und einrichten von Querparkern**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02186 der Bürgerversammlung
des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14750

**Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom
07.05.2019**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt hat am 18.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die bisherige baustellenbedingte Einbahnregelung im südlichen Teil der Amalienstraße zwischen Oskar-von-Miller-Ring und Theresienstraße in nördliche Richtung dauerhaft einzurichten und auch das Schrägparken auf der westlichen Straßenseite dauerhaft zu ermöglichen.

Die ca. 11 m breite Amalienstraße (südlicher Teil) liegt in einer Tempo 30-Zone. Sie wird - außerhalb der Baustellenregelungen - in beiden Richtungen befahren. Fahrzeuge parken beidseitig längs am Straßenrand. Die Straße verläuft zwischen mehrgeschossigen Wohnhäusern, Hotels sowie Geschäften, Lokalen und Büros.

Für eine dauerhafte Einführung einer Einbahnregelung müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfüllt sein. Danach dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also weit über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Anhaltspunkte dafür können Unfallzahlen, ständige, über ein zumutbares Maß hinausgehende Stausituationen, besondere bauliche Situationen oder das Bekanntwerden einer aussagekräftigen Anzahl von Gefährdungssituationen sein.

Nach Auskunft der zuständigen Polizeidienststelle ereigneten sich in der Amalienstraße zwischen dem Oskar-von-Miller-Ring und der Theresienstraße in den letzten fünf Jahren (Zeitraum: 05.12.2013 bis 05.12.2018) insgesamt 46 Verkehrsunfälle. 45 dieser Unfälle waren Kleinunfälle und zwar fast ausnahmslos „Parkrempler“. Bei dem anderen Unfall (im Jahr 2015) wurde ein Radfahrer schwer verletzt, als ein Pkw-Fahrer seine Fahrtür unachtsam öffnete. Daraufhin stieß der Radfahrer gegen die Tür und stürzte. Eine Überprüfung ergab, dass das benutzte Fahrrad weder über Beleuchtung noch über Bremsen verfügte.

Die Unfalllage im angefragten Teilstück der Amalienstraße kann somit als unauffällig beschrieben werden. Insbesondere ergaben sich während der baustellenbedingten Einbahnregelung keine signifikanten Veränderungen. Auffällige Geschwindigkeitsüberschreitungen können in der Amalienstraße weder aufgrund polizeilicher Wahrnehmungen noch anhand der Unfallsituation bestätigt werden. Da diesbezüglich auch kein Beschwerdeaufkommen zu verzeichnen ist, gab es bislang keinen Anlass zu entsprechenden Messungen.

Eine konkrete Gefahrenlage ergibt sich weder aufgrund des Ausbauszustandes der Straße, noch wegen spezieller Gegebenheiten im Straßenverlauf oder einer großen Verkehrsdichte.

Erfahrungsgemäß führt eine Einbahnregelung oft zu unnötigen Umwegfahrten und zu Mehrbelastungen anderer, ebenso schützenswerter Straßen mit allen negativen Begleiterscheinungen wie Lärm- und Abgasbelastungen.

Selbst wenn eine Gefahrenlage bejaht werden könnte, müsste sehr genau abgewogen werden, ob bei dauerhafter Ausweisung einer Straße als Einbahnstraße die damit verbundenen Nachteile für die umliegenden Straßen noch als vertretbar angesehen werden könnten.

Für eine dauerhafte Einbahnregelung besteht keine Erforderlichkeit.

In der Folge fehlt es für die Errichtung von Schrägparkplätzen an der notwendigen Fahrbahnbreite. Durch den beizubehaltenden gegenläufigen Fahrverkehr müssen mindestens 5,55 m Fahrbahn zur Verfügung stehen (6,35 m bei sich begegnenden Großfahrzeugen, z. B. Lieferfahrzeugen). Für längs parkende Fahrzeuge sind jeweils 2,10 m Breite einzukalkulieren. Schrägparkplätze benötigen eine Tiefe von mindestens 4,30 m und 0,70 m Überstand auf dem angrenzenden Gehweg.

Unter Beibehaltung der auf der Ostseite befindlichen Längsparkreihe ließe sich ein Schrägparken mangels ausreichender Fahrbahnbreite nicht realisieren.

Bei der Errichtung von Schrägparkplätzen wären auch die in diesem Straßenabschnitt angesiedelten Gastronomiebetriebe tangiert, welche über eine bereits genehmigte Freischankfläche verfügen. Bei der erfolgten Genehmigung der Freischankflächen wurden hinsichtlich der Restgehwegbreiten die städtischen Sondernutzungsrichtlinien berücksichtigt. Bei Errichtung von Schrägparkplätzen müssten von dieser

Restgehwegbreite nochmals 0,70 m für den Überstand der parkenden Fahrzeugen abgezogen werden, so dass die erforderliche Restgehwegbreite von 1,60 m teils deutlich unterschritten würde. Da dies nicht hinnehmbar wäre, müssten die bestehenden Freischankflächen um ca. 0,30 - 0,40 m in der Tiefe reduziert werden, um die geforderte frei bleibende Durchgangsbreite zu schaffen. Beim einem Gastronomiebetrieb würde ca. 50 % der Freischankfläche komplett wegfallen.

Die notwendige Reduzierung der Freischankflächen würde sich für alle Betreiber, insbesondere in den Sommermonaten als existenzgefährdend auswirken. Es wäre mit massivem Widerstand seitens der Gastwirte und langwierigen Klageverfahren zu rechnen.

Mangels Erfordernis für eine Einbahnregelung und wegen der fehlenden Umsetzbarkeit des Schrägparkens kann der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02186 der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 daher nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Die beantragte Einbahnregelung und die Schrägparkplätze können nicht umgesetzt werden, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02186 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Krimpmann

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 03 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532